## Amtsgericht Königstein im Taunus

Zwangsversteigerungsabteilung 95 K 36/23



## **Beschluss**

## **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 25. März 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Königstein im Taunus, Gebäude B, Saal 4, Burgweg 9, 61462 Königstein im Taunus versteigert werden: Ein an dem im Grundbuch von Neuenhain Blatt 2789, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses **eingetragene 1/4 Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

| Lfd.<br>Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                          | Größe m² |
|-------------|-----------|------|-----------|--|----------|
|             | Neuenhain | 25   | 2371/8    | Gebäude- und Freifläche,<br>Kronthaler Straße 32 | 399      |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 129.750,00 €

Objektbeschreibung: Mehrfamilienhaus

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <a href="https://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a>

## **Hinweis:**

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung vor dem Versteigerungstermin ist diese ausschließlich zu dem **Kassenzeichens: X039447102035X** auf das Konto der Gerichtskasse Frankfurt am Main, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC HELADEFF vorzunehmen.

Schirmer Rechtspflegerin